



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DPS Biogas GmbH & Co.KG mit Sitz in 48691 Vreden, Köckelwick 69, hat mit Antrag vom 25.11.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Köckelwick 69, Gemarkung Vreden, Flur 36, Flurstücke 59, 53, 54, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines Zündstrahl-BHKW gegen einen Gas-Otto-Motor in einem vorhandenen Container. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von 1,238 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW im Container ausgetauscht. Die elektrische Leistung ist niedriger, die Feuerungswärmeleistung des neuen Motors ist etwas höher. Die im Zusammenhang mit dem Zündstrahl-BHKW erforderliche Pflanzenöllagerung wird außer Betrieb genommen. Da das Gas-Otto-BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.01.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03884 2024-wink

Im Auftrag

Bärbel Jüditz